

Hilden, September 2024

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

aus gegebenem Anlass wurden die Schulen vom „Landeszentrum Gesundheit in Nordrhein-Westfalen“ darüber informiert, dass gem. „Rahmen-Hygieneplan für Schulen“ neben den Beschäftigten auch Eltern, auf ihre Mitwirkungspflichten nach dem *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)* hier: § 34 *Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, ...*“ zu belehren sind.

Den genannten Gesetzestext gebe ich anbei Ihnen in Auszügen zur Kenntnis.

Weiter heißt es im „Rahmen Hygieneplan“
„..... *Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren*“

Ich bitte Sie daher sofort, spätestens den Erhalt der schriftlichen Ausführungen zu § 34 IfSG mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Sollte Ihr Kind aufgrund von Covid 19 (Corona) oder einer der aufgeführten Infektionskrankheiten nicht am Unterricht teilnehmen können, informieren Sie bitte umgehend die Schulleitung per E-Mail: wfs.gesamtschule@ekir.de. (Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG ist der Nachweis des Erregers SARS-CoV-2, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, meldepflichtig)

Mit freundlichem Gruß

P. Büttner, StD i.K.
Schulleiter

Den unteren Abschnitt bitte zurück mit den Vertragsunterlagen ins Sekretariat der WFS:

Rückmeldung für die Schülerakte von:

Name und Vorname des Kindes

Klasse / Stufe

Die Information zur Meldepflicht von Krankheiten gem. § 34 des IfGS habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten... (Auszüge in Bezug auf Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten)

„(1) Personen, die an

1. Cholera	12. Paratyphus
2. Diphtherie	13. Pest
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	14. Poliomyelitis
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber	14a. Röteln
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	16. Shigellose
7. Keuchhusten	17. Skabies (Krätze)
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	18. Typhus abdominalis
9. Masern	19. Virushepatitis A oder E
10. Meningokokken-Infektion	20. Windpocken
11. Mumps	

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen.....(Schulen) ... nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139	Salmonella Paratyphi
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend	5. Shigella sp.
3. Salmonella Typhi	6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)
4.	

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera	10. Paratyphus
2. Diphtherie	11. Pest
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	12. Poliomyelitis
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber	12a. Röteln
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	13. Shigellose
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	14. Typhus abdominalis
7. Masern	15. Virushepatitis A oder E
8. Meningokokken-Infektion	16. Windpocken
9. Mumps	

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig (in der Regel Schülerinnen und Schüler) sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. (in der Regel die Erziehungsberechtigten)

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung (hier: der Schulleitung der Wilhelmine-Fliegener-Schule über die Klassenleitung) hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen....

...“

P.S.

Seit April 2023 ist die Schule erneut verpflichtet, eine Covid 19 (Corona)-Erkrankung umgehend an das Kreisgesundheitsamt zu melden.